

brechung der Hauptverhandlung oder die Anberaumung eines neuen Verhandlungstermins erforderlich ist. Das Gericht ist ohne Einverständnis des Angeklagten nicht berechtigt, die Hauptverhandlung ohne den gewählten Verteidiger weiter oder zu Ende zu führen. Eine diesem Grundsatz widersprechende Praxis ist nach Auffassung des Kollegiums gleichfalls eine Verletzung des Rechts auf Verteidigung. Ein Urteil, das auf der Grundlage einer solchen Hauptverhandlung ergeht, unterliegt daher im Rechtsmittelverfahren der notwendigen Aufhebung gemäß § 300 Ziff. 5 StPO.

Zur fristgemäßen Durchführung der Hauptverhandlung

Das Kollegium für Strafsachen ist in seiner Beratung davon ausgegangen, daß die fristgemäße Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung eine wichtige Voraussetzung für die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens und die Sicherung der Rechte der Bürger ist. Es besteht auch Klarheit darüber, daß die mit der unbedingten Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung verbundene Unterbrechung der Hauptverhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins oft den Abschluß des Strafverfahrens verzögert. Deshalb müssen in enger Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltschaft Wege gefunden werden, die unter Achtung der Verteidigungsrechte des Angeklagten dennoch weitgehend die Einhaltung der gesetzlichen Fristen gewährleisten.

So sieht das Kollegium einen Weg zur Lösung der mit der ersten Frage verbundenen Probleme darin, in Abstimmung mit dem Untersuchungsorgan und dem Staatsanwalt zu sichern, daß der Beschuldigte durch diese Organe nicht nur über seine Rechte aus § 61 StPO belehrt wird. In geeigneter Form sollte ihm auch erklärt werden, daß ein Wahlverteidiger dem Gericht rechtzeitig anzuzeigen ist (§ 205 Abs. 1 StPO). Unter Umständen könnten die Rechtspflegeorgane gemeinsam ein Merkblatt entwickeln, das dem Beschuldigten ausgehändigt wird.

Wird dem Gericht die Wahl eines Verteidigers rechtzeitig angezeigt, so hat es unverzüglich alle Möglichkeiten zu nutzen, um Fällen der Unterbrechung der Hauptverhandlung oder der notwendigen Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung vorzubeugen. Es hat unbedingt dafür zu sorgen, daß dem Verteidiger die Ladung zur Hauptverhandlung rechtzeitig zugestellt wird. Dabei ist — insbesondere wenn die Verhandlung voraussichtlich mehrere Tage dauert — die Dauer des Prozesses real einzuschätzen und dem Verteidiger nach Möglichkeit der etwaige zeitliche Ablauf mitzuteilen.

In Zweifelsfällen kann die Teilnahme des Verteidigers auch durch telefonische Absprachen mit ihm gesichert werden.

Festgesetzte Termine sollten nur in Ausnahmefällen verlegt werden, da dadurch die kontinuierliche Arbeit sowohl der Gerichte als auch der Verteidiger beeinträchtigt werden kann. Von den Verteidigern muß als

Mitarbeiter einer gesellschaftlichen Einrichtung der sozialistischen Strafrechtspflege erwartet werden, daß sie in den Fällen, in denen sie ernsthaft an der Wahrnehmung des Termins der Hauptverhandlung gehindert sind, den Gerichten so bald wie möglich die Hinderungsgründe mitteilen und unter Beachtung der gesetzlichen Fristen für die Durchführung der Hauptverhandlung (§§ 201 Abs. 3, 294 StPO) geeignete Terminvorschläge unterbreiten. Das gilt auch für die Mitwirkung von Wahlverteidigern an beschleunigten Verfahren und an Hauptverhandlungen, die unter gerechtfertigter Abkürzung der Ladungsfrist (§ 204 Abs. 2 StPO) durchgeführt werden.

Das Kollegium orientiert darauf, daß in der Regel eine Unterbrechung der Hauptverhandlung gemäß § 218 StPO ausreichend ist, um dem Wahlverteidiger Gelegenheit zu geben, verantwortungsbewußt im Interesse der Wahrnehmung der gesetzlichen Rechte des Angeklagten am weiteren Verlauf der Hauptverhandlung teilzunehmen. Auch wenn sich der Angeklagte erst während der Hauptverhandlung entschließt, einen Verteidiger mit der weiteren Wahrnehmung seiner Rechte zu beauftragen, dürfte grundsätzlich eine Unterbrechung der Hauptverhandlung genügen, um dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, sich mit seinem Verteidiger zu konsultieren und um diesem durch Akfeneinsicht und Durchsicht des Protokolls der Hauptverhandlung die erforderliche Information zu ermöglichen, die es ihm gestattet, die gesetzlichen Rechte des Angeklagten verantwortungsbewußt wahrzunehmen. Das gilt auch, wenn in einem Verfahren bereits längere Zeit — u. U. bereits mehrere Tage — verhandelt worden ist. In gleicher Weise sollte nach Auffassung des Kollegiums verfahren werden, wenn ein Verteidiger verhindert ist, an der Verhandlung weiter teilzunehmen, und der Angeklagte deshalb einen anderen Rechtsanwalt mit der Verteidigung beauftragt.

Die Dauer der Unterbrechung des Verfahrens ist durch die Gerichte unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (ortsansässige oder ortsfremde Rechtsanwälte u. ä.), der Möglichkeiten der Verbindungsaufnahme des Angeklagten zu einem Verteidiger — insbesondere wenn sich der Angeklagte in Untersuchungshaft befindet — und dem Umfang und der Kompliziertheit der Verfahren festzulegen.

Eine neue Hauptverhandlung sollte dann anberaumt werden, wenn es auf Grund der örtlichen und anderer Umstände während der gesetzlich zulässigen Unterbrechungszeit (§ 218 StPO) nicht möglich ist, einen Verteidiger mit der Wahrnehmung der Rechte des Angeklagten zu beauftragen. Das gilt insbesondere dann, wenn über einen umfangreichen und komplizierten Sachverhalt zu verhandeln ist und die gesetzlich mögliche Unterbrechungszeit zur verantwortungsbewußten Vorbereitung des Verteidigers auf die weitere Hauptverhandlung nicht ausreicht.

Prof. Dr. med. habil. ALBERT K. SCHMAUSS, Chefarzt der Chirurgischen Klinik des Städtischen Krankenhauses im Friedrichshain — Berlin

Die Wundnaht bei Zufallswunden

Der folgende Beitrag nimmt zu dem im Beschluß des Obersten Gerichts vom 10. Mai 1971 — 5 Ust-18/71 — (NJ 1971 S.457) enthaltenen allgemeinen Ausführungen zur Wundversorgung Stellung, ohne die Entscheidung in dem konkreten Fall selbst anzugreifen. Diese Stellungnahme wurde im erweiterten Vorstand der Gesellschaft für Chirurgie der DDR beraten und gebilligt. D. Red.

Im Leitsatz des Beschlusses des Obersten Gerichts vom 10. Mai 1971 wird ausgeführt (Hervorhebungen von mir — A. K. S.):

„Trotz der Gefahr einer sekundärer[^] Infektion bei offener Wundbehandlung und des Nachteils einer längeren Heilungsdauer sowie anderer Nebenfolgen sind tetanusverdächtige Wunden wegen der Infektionsgefahr breit und offen zu behandeln. Wird dieser in der medi-